

Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 5 (1906)

Artikel: Der Galgenkrieg 1531
Autor: Luginbühl, Rudolf
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-111764>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Galgenkrieg 1531.

Von

Rudolf Luginbühl.

Der Übergang aus dem in seinen Rechtsverhältnissen buntscheckigen Feudalstaat in den räumlich und rechtlich abgeschlossenen Territorialstaat vollzog sich seit dem Ausgang des Mittelalters auch bei uns nicht ohne schwere Kämpfe. Jede Regierung suchte ihr Herrschergebiet durch Auskauf auswärtiger Besitzer von ihren Rechten und Gütern oder durch Austausch von Exklaven mit Enklaven homogen zu gestalten und abzurunden. Die stetig wachsende Geldnot der Adeligen kam zwar der oft zur Ländergier gesteigerten Rauflust ihrer Gläubiger, der Städte, fördernd entgegen. Was aber diesen Übergangsprozeß oft zu tödlich ermüdender Langweile verlangsamte und beinahe ad infinitum hinauszog, war die Hartnäckigkeit, mit der die neuen Besitzer auf dem kleinsten Titelchen ihrer Macht beharrten. So gehörte, um dies mit einem Beispiel zu exemplifizieren, in dem heutigen solothurnischen Dorfe Wiesen die höhere Gerichtsbarkeit Basel, die niedere Solothurn; kirchgenössig war es nach Trimbach, seit 1675 nach Ifental, sodaß das Volk witzelte: Die Wiesener gehören nach Trimbach zur Kirche, nach Olten vor Gericht und nach Basel an den Galgen.¹⁾ Erst 1826 wurde hier endgültig Wandlung geschaffen.²⁾ Die Geschichte

Anmerkung: Msgr J. R. Schmidlin hat in den Katholischen Schweizerblättern 1902, S. 173 ff. den Galgenkrieg, jedoch ohne Berücksichtigung der Basler und wichtiger Berner Akten, behandelt. Ich überlasse dem Leser die Punkte herauszufinden, in denen meine Darstellung von der seinigen differiert.

¹⁾ L. A. Burckhardt in Basler Beiträge II, S. 303.

²⁾ Peter Strohmeier, Der Kanton Solothurn, S. 221.

könnte übrigens über diesen Punkt noch mit ganz andern Beispielen aufwarten. Wohl zu keiner Zeit war der Expansionstrieb Basels und Solothurns, welche beide Städte bei der Behandlung unseres Themas hauptsächlich in Frage kommen, größer als am Anfang des 16. Jahrhunderts. Eine summarische Aufzählung ihrer damaligen Erwerbungen mag den Beweis dazu erbringen. Solothurn kaufte 1455, 1485 und 1502 Dorneck, 1477 und 1485 Seewen, 1503 Hochwald, 1515 die Herrschaft Rotberg, 1522 die Herrschaft Thierstein, 1523 Bättwil, 1527 Gilgenberg und den Kirchensatz zu Meltingen, 1530 den Zehnten zu Gempfen etc.¹⁾ Basel kaufte 1515 Mönchenstein und Muttentz, 1518 die Herrschaft Ramstein mit Bretzwil, 1522 Riehen und Bettingen, 1525 Pratteln, 1526 Biel-Benken, 1532 Arisdorf etc.²⁾

Dazu kam nun noch die furchtbare Spannung, welche die religiösen Kämpfe hervorgerufen und aufs höchste gesteigert hatten; fällt doch der Galgenkrieg auf den Sommer 1531, das ist auf eine Zeit, die bloß drei Monate vor dem zweiten Kappelerkrieg liegt; wenig hätte gefehlt, so wäre statt Kappel die Grenze Basels gegen Solothurn zum Schauplatz des blutigen Dramas geworden. Basel war seit dem 9. Februar 1529 evangelisch; Solothurn hingegen laut den Ende 1530 und Anfang 1531 vorgenommenen gemeindeweisen Glaubensabstimmungen in seiner großen Mehrheit katholisch.³⁾ Die neue Lehre wurde im solothurnischen Gebiet geradezu als «Basler Wesen» bezeichnet, und schien dort nicht ohne Einfluß zu sein. Bereits war Dornach evangelisch geworden und hatte am 2. Februar 1531 die Kirchengerschaften an eine öffentliche Gant gebracht, und um die gleiche Zeit ließ Kienberg seiner Regierung erklären, daß es die Messe weder »gesotten noch gebraten» wolle.⁴⁾ Daß die nach Freiburg im Breisgau gezogenen Basler Domherren am 6. Sep-

¹⁾ Franz Haffner, Der klein Solothurner Allgemeine Schaw-Platz Historischer . . . Geschichten II, S. 102^b, 403^a, 404^a, 408^b u. s. w.

²⁾ Peter Ochs, Geschichte der Stadt und Landschaft Basel V, passim.; Bruckner, Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel, S. 103 ff.

³⁾ Ludwig Rochus Schmidlin, Solothurns Glaubenskampf und Reformation im 16. Jahrhundert, S. 157 ff.

⁴⁾ Schmidlin l. c., S. 203.

tember 1530 die Kirchensätze von Gempen, Hochwald und Büren der Regierung von Solothurn verkauften, ist wohl ein Beweis dafür, daß letztere ihr volles Vertrauen besaß.

Am 28. Juni 1510 erwarb Basel als Lehen von seinem Bischof um die Summe von 2000 Gulden die Landgrafschaft Sisgau,¹⁾ welche bisher die Grafen von Thierstein ebenfalls als bischöfliches Lehen innegehabt, deren Zustimmung auch mit 500 Gulden — in obiger Summe inbegriffen — hatte erkaufte werden müssen. Die Wiedereinlösung wurde dem Bischof dadurch erschwert, daß sie nur mit den Ämtern Liestal, Waldenburg um Homburg um 31000 Gulden stattfinden durfte, das ist um eine Summe, die, wie man hoffte, der sehr verschuldete Bischof wohl schwerlich einmal aufzubringen imstande sein werde. Zwei Fragen drängen sich uns da sofort auf: Welches waren die Grenzen des Sisgau und worin bestanden die Landgrafschaftsrechte? Auf die erste Frage gibt die Urkunde sehr genaue Antwort, indem sie in wörtlicher Wiederholung einer Stelle des Pfandbriefes vom 11. März 1363²⁾ im allgemeinen Rhein, Violenbach, Kammhöhe des Jura, Lüssel und Birs als Grenzen des Sisgaus bezeichnet; mithin umfaßte dieser nicht bloß das heutige Baselbiet bis zur Birs, sondern auch noch den nordöstlichen Teil des Kantons Solothurn mit den Ortschaften Dornach, Tuggingen, Gempen, Hochwald, Seewen, Büren, Pantaleon, Nuglar, Nunningen und noch einigen kleineren Orten.³⁾ Auf die zweite Frage, den Umfang der landgräflichen Rechte betreffend, gibt uns zwar diese Urkunde auch Auskunft, indem sie dieselben als «die hohenn herligkeit, die landgericht mit allenn zollenn, geleytenn darinn unnd darzû gehorenndt mit allen irn ehafften, rechtenn, zugehordenn, kreiszenn unnd bezirckenn»⁴⁾ bezeichnet; aber besser präzisiert werden sie durch einen Spruch des Landtags vom 25. März 1367.⁵⁾ Danach zählten zu den landgräflichen

¹⁾ H. Boos, Urkundenbuch der Landschaft Basel, S. 1112.

²⁾ H. Boos l. c., S. 1131.

³⁾ Vgl. A. Burckhardt-Finsler, Die Gauverhältnisse im alten Bistum Basel in Basler Beiträge XI, S. 1 ff.

⁴⁾ Boos l. c., S. 1114.

⁵⁾ Boos l. c., S. 1133; vgl. Basler Beiträge II, S. 381.

Rechten die Blutgerichtsbarkeit mit den fünf Dingstätten Buus, Rünenburg, Sissach, Muttenz und Nunningen — letztere also in solothurnischem Gebiet gelegen —, die Zölle, wozu neun Zollstätten eingerichtet waren, das Geleitsrecht auf den neun Landstraßen, die Aufsicht über Maß und Gewicht, das Jagd- und Fischrecht, die Ehehaften (Mühlen, Ziegelbrennereien, Trotten, Tavernen), das Bergwerksregal, Stammlöse, Neubruchzehnten, Eichellöse, Acherung, Forstpolizei oder Hagen und Jagen und anderes mehr.

Eine Vergleichung der beiden Urkunden von 1367 und 1510 zeigt, daß der Begriff der Landgrafschaftsrechte keine wesentlichen Einschränkungen erlitten hatte. — Die Vorgeschichte dieser wichtigen Erwerbung ist zu charakteristisch, als daß sie hier übergangen werden dürfte; die Hauptdaten mögen nur flüchtig gestreift werden.

Es ist begreiflich, daß Basel, sobald es im Jahre 1400 die Ämter Liestal, Homburg und Waldenburg vom Bischof als Lehen erworben hatte, bemüht war, auch die Landgrafschaftsrechte sich dazu zu verschaffen. Das geschah denn auch schon im Jahre 1416 um die Summe von 350 Gulden, welche die Stadt unter Zustimmung des Bischofs und Kapitels dem damaligen Lehensträger, dem Grafen Otto von Thierstein, bezahlte.¹⁾ «Ich versetze,» sagt dieser «und gebe in verphandunge für mich, alle mine erben und nachkommen, die ich zû disen nachgeschriben dingen ze haltende vestenklichen binde . . . alle mine rechtunge, die ich meine ze habende an der landgrafschaft im Siszgöw, an den höhen gerichtten, wilpennen, vischentzen und allen andern herlichkeiten und rechten, als verre und wyle der dryer herschaften und emptern Waldenburg, Homburg und Liestal gebiete twing und benne mit allen iren zûgehorden begriffen hand, nützit usgenommen noch vorbehept.» Das Wiederlösungsrecht behielt er sich vor. Immerhin gehörte die Landgrafschaft der Stadt Basel bloß als Afterlehen; Thierstein konnte sie mithin gegen Rückerstattung des Pfandschillings wieder einlösen. Basel hätte besser getan, sie direkt vom Bischof zu erwerben. Schon zwei Jahre darauf verpfändete²⁾

¹⁾ Boos l. c., S. 694.

²⁾ Boos l. c., S. 712.

sie Thierstein dem Freiherrn Hans von Falkenstein, jedoch ohne Rückerstattung des Pfandschillings an Basel, auch ohne Einwilligung des Bischofs, der, wie es scheint, bei der Kunde davon Anstände erhob, so daß sich Thierstein Falkenstein gegenüber verpflichten mußte, bei einer Neuwahl des Bischofs zu bewirken, daß derselbe mit der Landgrafschaft belehnt werde.¹⁾ Das geschah denn auch im Jahre 1426,²⁾ indem der Bischof auf die Bitte des Hans von Falkenstein und seines Sohnes Hans Friedrich, die, wohl in vollständiger Ignorierung des Basler Pfandbriefs, den veralteten und längst erloschenen Lehenbrief des Hans von Habsburg und Sigmund von Thierstein exhibierten, den beiden und des jüngern Gattin, Clara von Thierstein, die Langgrafschaft lehensweise zusprach. Letztere kam hierauf an die Söhne des Hans Friedrich, an Thomas und Hans von Falkenstein, von denen sich der erstere das Lehen vom neuen Bischof Arnold von Rotberg bestätigen ließ.³⁾ Im Jahre 1456 verpfändete Thomas von Falkenstein die Gerechtsame der Landgrafschaft der Stadt Basel aufs neue um 250 Gulden und verpflichtete sich, daß die Wiedereinlösung nur um die Summe von 600 Gulden, das ist mit Hinzurechnung der 1416 bezahlten 350 Gulden, und nicht vor 30 Jahren stattfinden dürfe.⁴⁾ Aber auch nach dieser Verpfändung hatte Basel die Landgrafschaft nur als Afterlehen inne.

Von dem neuen Bischof Johann von Venningen ließen sich die Falkenstein die Landgrafschaft als bischöfliches Lehen bestätigen.⁵⁾ Hingegen ließ Basel in den 1461 mit Thomas von Falkenstein abgeschlossenen Kauf der Herrschaft Farnsburg auch die Landgrafschaft Sisgau einschließen,⁶⁾ und wirklich ein Jahr darauf wird es auch als Landgraf des Sisgau bezeichnet.⁷⁾ Gleichwohl erhob bald darauf Oswald von Thierstein unter andern Ansprüchen auch den auf die Landgrafschaft, und die Stadt zahlte ihm dafür allerdings zugleich für das Dorf Diegten die Summe von 3800 rhein. Gulden.⁸⁾ Trotzdem beanspruchte er auch nachher noch die

¹⁾ Boos l. c., S. 713.

⁵⁾ Boos l. c., S. 973.

²⁾ Boos l. c., S. 772.

⁶⁾ Boos l. c., S. 989.

³⁾ Boos l. c., S. 896.

⁷⁾ Boos l. c., S. 1004.

⁴⁾ Boos l. c., S. 946.

⁸⁾ Boos l. c., S. 1093.

Landgrafschaft. Es war für die Stadt Basel ein Gebot der Vorsicht, daß sie 1510 die Landgrafschaft direkt vom Bischof als Lehen erwarb, nachdem sie vorher die Grafen Heinrich und Oswald von Thierstein, die letzten ihres Geschlechts, durch das Versprechen von 500 Gulden zum Verzicht bewogen hatte.¹⁾ Fünfmal mußte so Basel die Landgrafschaft erwerben und jede Erwerbung war ohne örtliche oder zeitliche Einschränkung, einzig unter dem Vorbehalt der Wiedereinlösung, gemacht worden. — Vorausgreifend sei hier bemerkt, daß auch die Erwerbung von 1510, weil unter dem Vorbehalt der Wiedereinlösung gemacht, keine definitive war. Zu den fünf Erwerbungen mußte 1585 noch eine sechste kommen, die dann allerdings unwiderruflich und vorbehaltlos war.

Die verhältnismäßig kleine Summe, welche Basel für die Landgrafschaft bezahlte, läßt darauf schließen, daß letztere bereits durch viele Exemptionen geschwächt war; doch kann man darüber aus den Quellen kein klares Bild gewinnen. Eine Urkunde vom Jahre 1364²⁾ bezeichnet als solche Exemptionen Liestal, Munzach, Füllinsdorf, Seltisberg, Lausen, Läufelfingen, Känerkinden, Rümelingen und Häfelfingen. Das vielumstrittene Landgrafschaftsrecht über Pratteln und Sissach³⁾ verblieb den Herren von Eptingen, während Waldenburg als nicht eximiert bezeichnet wurde.⁴⁾ Von besonderer, ja kapitaler Wichtigkeit scheint eine acht Tage nach der Verpfändung im Jahre 1510 vom Bischof ausgestellte Urkunde (vom 6. Juli)⁵⁾ zu sein, welche folgende Orte von der Wiedereinlösung ausnimmt: Tuggingen, Angenstein, Dorneck, Birseck, Arlesheim, Münchenstein, Muttenz, Pratteln, Büren, Hochwald, Seewen, Oberäsch, Nuglar, St. Pantaleon und Gempen «was von Nunningen dem bach nach herab bisz inn die Birsz vnnd der Birsz nach bisz inn den Ryn gelegen ist — *so inn die landtgraffschaft nit gehorsamen, sonder inn iren vnnd andern handen standen.*» Unter dem Ausdruck «ändern handen» kann nur Solothurn gemeint sein. Stellt nicht diese Nachtragsurkunde die An-

¹⁾ Boos I. c., S. 1112.

²⁾ Boos I. c., S. 373.

³⁾ Boos I. c., S. 807, 838, 886, 1022, 1087 u. a. a. O.

⁴⁾ Boos I. c., S. 375, 510.

⁵⁾ Boos I. c., S. 1118.

sprüche Basels vollständig in Frage? Handelt es sich doch im Galgenkrieg um die Landgrafschaftsrechte Basels über die solothurnischen Grenzgemeinden Gempfen etc., und hier hören wir, daß diese gar nicht «in die Landgrafschaft gehorsamen», also gar nicht dazu gehören. Nur scheinbar. Daß diese Gemeinden von der Wiedereinlösung eximiert waren, läßt sich hauptsächlich dadurch erklären, daß darüber bereits Rechtsansprüche bestanden haben müssen, die sich Basel durch das Wiedereinlösungsrecht des Bischofs nicht gefährden lassen wollte. Basel stützte seine Forderungen auf «güte brieff und siglen»,¹⁾ die wir zwar nirgends genau angegeben finden, die sich aber leicht denken lassen; sodann auf «Kundschaft», ein Beweisverfahren, wodurch das wirkliche Vorhandensein einer bestrittenen Institution oder einer Tatsache durch Zeugen aus dem Volke dargetan wurde.²⁾ Basel hat in praxi die Landgrafschaftsrechte über die solothurnischen Grenzgemeinden ausgeübt. Der rechtskundige Professor Bonifacius Amerbach teilt uns nämlich mit,³⁾ daß Malefizanten in den genannten solothurnischen Dörfern vor das hohe Gericht zu Augst durch Basel zitiert zu werden pflegten und daß Leute aus jenen Gebieten zu den Landtagen durch Basel berufen wurden.⁴⁾

Bei so verwickelten Rechtsverhältnissen ist es nicht zu verwundern, daß zwischen Basel und Solothurn Grenzstreitigkeiten entstanden, besonders wenn man noch in Betracht zieht, daß letzteres durch das mächtige Bern gehindert wurde, sich nach Süden auszudehnen und deshalb mit um so größerem Eifer eine Gebietserweiterung nach Norden ins Auge faßte. Die Tagsatzung war wiederholt genötigt, schlichtend oder richtend einzugreifen.⁵⁾ Der Galgenkrieg setzt ganz abrupt ein. Als das Truppenaufgebot erging, wußten die wenigsten weder in Solothurn noch in Basel, um was es sich eigentlich handelte. Die Vorgeschichte dazu hatte sich ganz nur bei

¹⁾ Bern, Staatsarchiv, Basel-Buch T, No. 237.

²⁾ Bern, Staatsarchiv, Basel-Buch T, No. 237.

³⁾ Burckhardt-Biedermann, Bonifacius Amerbach und die Reformation, S. 333.

⁴⁾ Eidg. Abschiede IV I^b, S. 1108.

⁵⁾ Eidg. Abschiede III, 1, S. 229 u. a. a. O. Urkundenbuch der Stadt Basel IX, S. 26 ff, 37 ff.

den Regierungen abgespielt, und von ihren Unterhandlungen war bei der damaligen Geheimnistuerei wenig durchgesickert. Die Anfänge reichen mehr als ein halbes Jahrhundert zurück. Da entdeckt man denn eine ganze Kette von absichtlichen oder unabsichtlichen Unterlassungen und Übergriffen, deren Möglichkeit bloß in den komplizierten Rechtsverhältnissen des feudalen Staatswesens ihre Erklärung findet. Das alles hier darzutun, würde viel zu weit führen. Es mag genügen, wenn an einem Beispiel gezeigt wird, worin jene bestanden. Im Jahre 1527 verkaufte Imer von Gilgenberg Solothurn um die Summe von 5900 Gulden die Herrschaft Gilgenberg mit den Dörfern Nunningen, Meltingen und Zullwil.¹⁾ Obgleich nun Basel daselbst die Landgrafschaftsrechte: hohe Gerichtsbarkeit, Jagd etc. als bischöfliches Lehen inne hatte, was der Verkäufer selbstverständlich wohl wußte, so läßt doch dieser in den Kaufbrief die Worte: «mit Stock und Galgen» einrücken; er zählt mithin unter den Verkaufsobjekten auch Rechte auf, die ihm nicht gehörten. Den Wortlaut des Vertrages wird ohne Zweifel weder der Bischof von Basel, der Eigentümer der Landgrafschaftsrechte, noch weniger Basel selbst, der Lehensträger derselben, erfahren haben. Immerhin läßt sich denken, daß ein skrupulöser Käufer nicht geruht haben würde, bis er nach allen Seiten reinen Tisch sich verschafft. Doch Solothurn, landhungrig und zugriffig wie viele andere Städte, das auch in den meisten andern Kaufbriefen für die an Basel anstoßenden Herrschaften und Dörfer die hohe Gerichtsbarkeit zugesichert erhalten, verbot 1529 den Bauern durch seinen Landvogt in Dornach, nach Augst vor Gericht zu gehen.²⁾ Basel aber machte seine Rechte geltend und beanspruchte gegen Solothurn die «hoche herlichkeyt, die wir alls landgrawen im Syssgew in ettlichen iren zwingen, bännen vnd nidern gerichtten nach vßwisung vnserer guten brieff, siglen vnd gewarsame allso billich zu haben getruwen».³⁾ Solothurn wollte davon nichts

¹⁾ Solothurner Wochenblatt 1814, S. 45. Basel, Staatsarchiv, Städtische Urkunden No. 2960.

²⁾ Burckhardt-Biedermann, Bonifacius Amerbach und die Reformation, S. 333.

³⁾ Bern, Staatsarchiv, Basel-Buch T, No. 233.

wissen; namentlich empfand es bitter, daß Basel auch Ansprüche auf Dornach erhob, das jenes nicht bloß erkaufte, sondern 1499 mit dem Schwert behauptet hatte.¹⁾

Mit Beginn des Jahres 1531 nahm die Bewegung ihren Anfang. Bern suchte zu vermitteln. In Waldenburg sollten am 20. März Abgeordnete von Bern, Basel und Solothurn den Streit schlichten,²⁾ da Solothurn sich bereit erklärt, den Handel Bern zur Schlichtung anzuvertrauen, insofern Basel nach Billigkeit entgegenkäme.³⁾ So fanden sich denn zwar nicht am 20. März, aber am 16.—18. April in Waldenburg die Boten ein.⁴⁾ Die Berner Willading und Pastor stellten den Vertrag wegen der «spennigen, lochen und marchen» auf, nachdem «vielerley red vff vnd ab gehalten». Hier wurde substantiell nichts entschieden, hingegen das schiedsrichterliche Verfahren in einem «Anlaß» in der Weise festgesetzt, daß jede der Parteien zwei «Boten» oder «Zusätze» und Bern drei ernennen, und daß dieses Schiedsgericht ohne irgend einen Verzug am Sonntag vor der darauf folgenden Auffahrt in Liestal sich einfinden und nicht ruhen sollte, bis «alle spenn» gütlich oder rechtlich entschieden seien. Dieser «Anlaß» wurde wie üblich in zwei Exemplaren ausgefertigt.⁵⁾ Allein Solothurn siegelte ihn nicht, erklärte auch, sich weder in einen gütlichen noch rechtlichen Vergleich einzulassen, ja wollte nicht einmal die Rechtstitel der Basler lesen, «glatt nit hören», wollte also weder vom Urkunden- noch Zeugenbeweis Basels Notiz nehmen.⁶⁾ Gleichwohl fanden dann in Liestal noch Unterhandlungen statt, die aber völlig resultatlos verliefen.⁷⁾ Basel beklagte sich bitter darüber bei Bern und bat es am 19. Mai 1531, Solothurn

¹⁾ Bern, Staatsarchiv, Basel-Buch T, No. 237.

²⁾ Bern, Staatsarchiv, Basel-Buch No. 223, 225, 227, 229; Teutsch-Missivenbuch, S. 293.

³⁾ Solothurn, Staatsarchiv, Ratsmanual XX, S. 230.

⁴⁾ Eidg. Abschiede IV I^b, S. 951. Basler Staatsarchiv, Grenzakten E 8.

⁵⁾ Eidg. Abschiede IV I^b, S. 951 sagen: «Ein bezüglichlicher Abschied ist uns noch nirgends begegnet.» Er findet sich jedoch im Basler Staatsarchiv, Grenzakten E 8, A 1.

⁶⁾ Bern, Staatsarchiv, Basel-Buch T, No. 233.

⁷⁾ Bern, Staatsarchiv, Teutsch-Missivenbuch S, S. 463. Eidg. Abschiede IV I^b, S. 991. Basler Staatsarchiv, Grenzakten E 8.

zum Vollzug des «Anlasses» anzuhalten, «dann wir kein langen Verzug liden mögen».¹⁾ Damit schien nun die Angelegenheit eine ernste Wendung nehmen zu wollen. Bern berief deshalb die streitenden Parteien zu einer Sitzung auf den 27. Mai in seine Stadt. «Damit aber zwischen vch beiden teyllen gute nachpurschafft, fründtschafft vnd eidtgnösische liebe wie vorher erhalten vnd grosse unwill und unrat vermeiden bliben, wollen wir vch ernstgeflissentlich gebätten vnd trungentlich vermant haben, nützit unfründlichs wider vnd gegen einander fürzunehmen, ze bruchen, noch anzufachen vnd zu gütiger hinlegung . . . vch vff vns veranlassen wellend.»²⁾ Während Basel die Konferenz zu beschicken versprach,³⁾ forderte Solothurn als Vorbedingung seiner Teilnahme den Verzicht jenes auf Dornach. Bern riet Basel, dieses Opfer zu bringen; doch dazu konnte es sich nicht entschließen, befahl vielmehr dem Landvogt auf Waldenburg und dem Ratsschreiber, Bern ein Verzeichnis der vielen zu verhörenden Zeugen einzuschicken, «guter zuversicht, so ir die hören, so werden die von Soloturn von irem fürnemen abzesten wysen vnnnd fürer in der sach gütlich oder rechtlich handeln».⁴⁾ Solothurn weigerte sich, an weiteren Unterhandlungen teilzunehmen. Infolgedes insistierte Bern bei Basel, es möchte aus freien Stücken «gütiglich» auf Dornach verzichten, «wo das geschieht, sind wir gûter hoffnung, der übrige span . . . zu gütlichem oder rechtlichem vßtrag zu bringen; darumb so thund von unsere pitt wegen das best, damit wir im handell können fürfahren».⁵⁾ Neue Unterhandlungsversuche scheiterten; einer Berner Gesandtschaft gegenüber, die am 1. Juni 1531 vor der Solothurner Regierung erschien, verhartete diese auf ihrem Standpunkte.⁶⁾ «Die Solothurner,» schrieb Bern am 10. Juni an Basel, «haben sie völlig glatt abgeschlagen vnd wellend schlechtlich gar nützit han-

¹⁾ Bern, Staatsarchiv, Basel-Buch T, No. 233.

²⁾ Bern, Teutsch-Missivenbuch S, S. 463. Bern, Staatsarchiv, Basel-Buch T, No. 235.

³⁾ Bern, Staatsarchiv, Basel-Buch T, No. 235.

⁴⁾ Bern, Staatsarchiv, Basel-Buch T, No. 237.

⁵⁾ Bern, Staatsarchiv, Teutsch-Missivenbuch T, S. 477 (am 28. Mai 1531).

⁶⁾ Solothurn, Staatsarchiv, Ratsmanual XX, S. 261, 262.

deln lassen, es sye denn sach, das ir von der ansprach der herschaft Dornach ganz abstandend». ¹⁾ Die Angelegenheit blieb pendent. Da in Solothurn das Gerücht ausgestreut wurde, Basel wolle es aus dem Besitz Dornachs verdrängen, wandte sich dieses direkt an jenes. «Wir werden by vch vnnd den vveren mit grossem unglimpff verschreyt, alls ob wir vch (was doch vnser gemüt vnd meynung nit ist) das schloß Dornegk, sampt den in ir bedachten flecken vffrecht erkoufft, abziehen vnderstundend, ab welchem verschryen... wir nit ein klein beschwerde tragen... ein Markstein wurde ausgeworfen, wellichs vns nit wenig befrömbdet.» ²⁾

Gegen Ende Juni 1531 beging nun Solothurn eine eigentlich provokatorische Handlung, indem es bei Gempen, hart an der Grenze, einen Galgen, das Symbol der hohen Gerichtsbarkeit, ³⁾ aufstellen ließ. ⁴⁾ Bullinger glaubte mit Unrecht, ⁵⁾ «das es vß dem grund boßlich were angericht, damit die stett vnder einanderen verworren, den 5 orten me luffts wurde». Sobald die Regierung von Basel davon Kunde erhielt, empfand sie dies «als lesterliche schmach» und als unehrliche Handlung, zudem von Leuten, «die unser lieb, truw nochburen und truwen eydgnossen sollten sin» und befahl «post longam consultationem» ⁶⁾ Burkhardt Hug, ihrem Schultheißen in Liestal, den Galgen ohne Verzug umhauen zu lassen. Es ist sehr wahrscheinlich, daß Basel durch eine solche Tat einen definitiven Entscheid in der streitigen Frage provozieren wollte. Hug eilte — es muß in der Frühe des 29. Juni geschehen sein ⁷⁾ — mit 48 Knechten, worunter acht Büchenschützen, hinauf gegen Gempen, nahm davon einen Schillingknecht und drei Büchenschützen, welche vier, während die übrigen 44 als Wache aufgestellt waren,

¹⁾ Bern, Staatsarchiv, Teutsch-Missivenbuch T, S. 523. Basel, Staatsarchiv, Grenzakten E 11.

²⁾ Basel, Staatsarchiv, Missiven B 1, Bd. 31, S. 45.

³⁾ Basel, Vaterl. Bibliothek O 94, S. 4: «Die erectio furcarum oder die Aufrichtung eines Hochgerichts ist das fürnehmste Zeichen eines Malefizgerichts.»

⁴⁾ Gast, Diarium, S. 94, behauptet, daß der Galgen in «territorio Basiliensi» errichtet worden sei; desgleichen auch Basler Chroniken I, S. 125.

⁵⁾ Bullinger, Reformationsgeschichte III, S. 22.

⁶⁾ Gast, Diarium, Universitäts-Bibliothek.

⁷⁾ Solothurn, Staatsarchiv, Ratsmanual XX, S. 311.

den Galgen gänzlich zerhieben, «so dass kein stück über drei schuh lang blieb». Hierauf hieß Hug die drei Büchsen-schützen ihre Gewehre entladen, «damitt man höre, das der galgen nicht heimlich oder nachts, sondern heitern tags umgeworfen und zerhauen worden sei». ¹⁾

Die Wirkung dieser Tat auf Solothurn wohl voraussehend, schickte Basel zugleich mit dem Befehl, also noch vor dessen Ausführung, ²⁾ Eilboten nach Bern und Zürich mit Bericht und der Mahnung zu getreuem Aufsehen. «Solothurn hat,» lautet das Schreiben an Bern, «ein marchstein vßgemacht, wildhag zerhowen, damit nit gnûg sin, sonder habend sy uns erst in irem bann Gempen, das ouch mittel in unser landgrafschaft und hohen oberkeyt gelegen, ein hochgericht, deß sy weder glimpf noch fuog, vffrichten lassen. Dieweil vns nun solche trutz vnd hochmût lenger nit gedulden, sonder unsere eeren, nodturfft nach hiegegen zu handeln, haben wir das hochgericht dannen ze thund verordnet. Das zeigen wir üch als unsere liebste fründen an mit höchster bitt, ob sich hieundre ettwas witters zûtragen, das ir ein getrüw vffsehen vff vns haben, vnd so wir üch witter manen vnd ir einichen vffbruch zu Solothurn vernemen, vns allsdann lut vnnsere geschworne pündthen vnd burgrechten treuwlich zuziehend.» ³⁾

In Solothurn erregte der Vorgang sogleich die größte Erbitterung. «Wir achten söllichs für die höchste schmach vnd uneer, so vns oder vnserere vordre je begegnett.» ⁴⁾ Einige

¹⁾ Nach dem Bericht Hugs an seine Regierung vom 13. Juli im Basler Staatsarchiv, Grenzakten E 11. Gast berichtet unrichtig, daß die Basler Regierung Hemmann Offenburg, dem Landvogt auf der Farnsburg, befohlen habe, den Galgen umzuhauen, und daß dies «sub mediam noctem» geschehen sei.

²⁾ Die Berner Vermittlungsboten trafen nahezu gleichzeitig mit der genauen Kunde vom Vorfall in Solothurn ein. Am gleichen Tag schrieb der Luzerner Hug seiner Regierung, daß die Berner «vor vnd ee sümliche handlung gewüst hand». Archiv für schweiz. Reformationsgeschichte II, S. 206 und Strickler, Aktensammlung III, No. 814, vgl. auch unten.

³⁾ Bern, Staatsarchiv, Basel-Buch T, No. 239. Eidg. Abschiede IV I^b, S. 1058.

⁴⁾ Solothurn, Staatsarchiv, Missiven XVII, S. 621. Der Luzerner Hug, der gerade damals nach Solothurn gekommen war, erzählt, daß «ich nit mögen vff gassen kon, dann dass mir bottschaft kommen ist.» Archiv für schweiz. Reformationsgeschichte II, S. 206. Strickler, Aktensammlung III, No. 814.

witterten sogar einen Anschlag dahinter.¹⁾ Noch am gleichen Tag, Donnerstag den 29. Juni, beschloß die Regierung, «vff die grosse schmach, so minen herren begegnet», den Galgen unverzüglich wieder aufrichten zu lassen. Zu diesem Zwecke sollte ein Zimmermann, beschützt von 400—500 Bewaffneten, hingeschickt, die ganze Macht von 1500 Mann aufgeboden werden, «ob si, die Baßler, ützt darzü thun wöltten, das man inen mit gewalt widerstan möge».²⁾ Zugleich wurde der Große Rat auf den folgenden Tag einberufen und Bern, Zürich und Freiburg um getreues Aufsehen gemahnt. Die fünf katholischen Orte wurden vorläufig nicht gemahnt, um nicht den Verdacht aufkommen zu lassen, als ob es ein abgekartetes Spiel, ein «Anschlag» wäre.³⁾ Ein Bürgerkrieg drohte auszubrechen; ihn zu verhindern, brauchte es kräftiger Vermittlung.

Während Zürich, dem Handel ferner stehend, durch Boten und Schreiben die Erledigung desselben auf die nächste Tagsatzung zu verschieben sich bemühte,⁴⁾ begriff Bern sofort die Gefährlichkeit der Lage, schrieb umgehend Basel und Solothurn «in ansehenn jetziger sorglicher löuff nützit gewaltigs fürzenemen»⁵⁾ und ordnete eine Botschaft nach Solothurn und von hier nach Basel ab, bestehend aus dem Altschultheißen Seb. von Diessbach, dem Seckelmeister Bernhard Tillmann, dem Venner Peter Dittlinger und dem Landvogt in Nidau.⁶⁾ Der Rat gab ihnen die Instruktion mit,⁷⁾ «erstlich die von Solothurn in krafft der pünden vnd burgrechtenn vermanen vffs allerthürest vnd treffentlichest, nützit gewaltigs fürzenemen wider die von Basell, sonder sich des rechtenn nach vermög des anlasses vff min herren benügen. Deßglichen die von Basell ouch manen vnd beyden parthyen haruß sagen, sich des rechtenn (wie oblut) er-

¹⁾ Archiv für schweiz. Reformationsgeschichte II, S. 206.

²⁾ Solothurn, Staatsarchiv, Ratsmanual XX, S. 311.

³⁾ Archiv für schweiz. Reformationsgeschichte II, S. 207.

⁴⁾ Bern, Staatsarchiv, Basel-Buch No. 241.

⁵⁾ Bern, Staatsarchiv, Teutsch-Missivenbuch S, S. 554: Schreiben an Basel; S. 663: Schreiben an Solothurn.

⁶⁾ Bern, Staatsarchiv, Ratsmanual, Bd. 230, S. 79.

⁷⁾ Bern, Staatsarchiv, Instruktions-Buch der Stadt Bern 1530—1534, S. 82^b.

settigen zu lassen. Dann dweder parthy sich des nit benüge vnd darüber gewaltigklich handle, würden min herren dem theill, so sich rechtens begeben, darzû helffen vnd bystand thun». So wie die Verhältnisse lagen, war das allerdings die einzig richtige Instruktion, welche ein ernster und energischer Vermittler geben konnte.

Die Berner Abordnung gelangte am 29. Juni abends sechs Uhr nach Solothurn, fast gleichzeitig mit dem Luzerner Schultheißen Hug, der in anderer Mission sich dort einfand. Eine Stunde erst vorher war daselbst genaue Nachricht von den Vorgängen bei Gempen eingetroffen. Die Berner Abordnung begab sich sofort zum Schultheißen Hebolt, der ihnen in «hitziger wyss begegnet, inen sig ein sach widerfaren von denen von Basell und das wellen sy rechen oder darum liden . . . So nit güt verstendig lüt gewert, ist wol zu vermuten, si weren illends in einem sturm vffgebrochen; vnnd wytter so wissend, das uns (das) von einem guten fründ begegnet»; «zûdem der schultheis Hebolt geredt, was wir hir tunn wellent» . . . «Der abend ist hitzig verlofen».¹⁾ In der Frühe des folgenden Tages vor Groß- und Kleinräte gerufen, betonte die Berner Abordnung, daß der Handel ihr jeid tue und da man nicht wisse, wo er landen möge, möchten sie «zû dem höchsten» gebeten haben, «das min herren nützit anders mit vßzüge fürnemmen, sich auf die sieben verlassen».²⁾ Doch der Große Rat beschloß den Auszug; «diewil minen herren solch grosse schmach begegnet, syen si willens, hinab zu züchen»;³⁾ . . . Die Sieben hätten sich mit den Angelegenheiten Dornachs und nicht mit diesem ganz außerhalb ihrer Kompetenz liegenden Fall zu befassen. Natürlich rückte die Berner Abordnung nicht schon zum Beginn mit grobem Geschütz auf; sie suchte mit guten Gründen den Großen Rat umzustimmen. Man möge doch den Fall zuerst prüfen; ein «sollichs hochgericht sei villicht ein nōw ding vnd villicht hätten besonder lüt sollichs hinderrucks

¹⁾ Bern, Staatsarchiv, Unnütze Papiere, (Die äusserst wichtigen Berichte der Berner Gesandtschaft enthaltend) Bd. 43, No. 133, Brief von Diessbachs vom 30. Juni.

²⁾ Solothurn, Staatsarchiv, Ratsmanual XX, S. 313.

³⁾ Solothurn, Staatsarchiv, Ratsmanual XX, S. 315.

der obrigkejt gehandelt». Sie erinnerte daran, daß Bern Solothurn zulieb oft schon still gestanden; es sei beiden Parteien so nahe verwandt, «das si verhoffen, darin ze handlen ze haben». Wenn Solothurn auch meine, daß dieser Fall nicht vor das Forum der Siebnerkommission gehöre, so erfordere doch die «nothdurfft, das man auch darin handle». Als alle diese Gründe nicht verfangen, rückte die Abordnung mit der «letzten» Instruktion heraus, daß nämlich Bern diejenige Partei unterstütze, welche Recht anzunehmen sich erböte. Sie machte tiefen Eindruck und wurde von Solothurn nicht so leicht verwunden, spricht doch auch das Ratsmanual von der «beschwärde, so min herren tragen an ir instruction vff dem, das sy der parthy, so sich rechtens benüge, zustan wöllen, da min herren inen alle wägen zugestanden vnd ein vffsechen vff si gehept». ¹⁾ Gleichwohl verharrete der Große Rat bei seinem Beschluß, wählte zum Anführer den Schultheißen Hebolt, zum Fähnrich Hans Crügi und zum Hauptmann des Schützenfahnleins Hans Ochsenbein ²⁾ und verfügte, daß das Geschütz noch am gleichen Tag nach Balsthal geschickt, der Auszug der Truppen hingegen wegen ungenügender Munitionsausrüstung auf den folgenden Tag verschoben werde. Das militärische Aufgebot motivierte er damit, daß Basel «iren vßzug zû dem panner ouch gethan habe», was unrichtig war; denn Basel hatte seine Mannschaft noch gar nicht aufgeboden. Gegen Abend des gleichen Tages rückten noch zwei weitere Abgeordnete von Bern, vier von Freiburg ³⁾ und zwei von Biel ein, die alle gern gesehen hätten, Solothurn wäre nicht aufgebrochen; «schuffent aber nüt». ⁴⁾ Der Eindruck, den die Berner-Abordnung von Solothurn, namentlich von den Verhandlungen in dem Großen Rat empfing, war laut Bericht an ihre Regierung, entmutigend. Sie meldet, «das ettlich fast truwen vff die V ort, ouch vff die von Ensenheim. Wier achten, so es doch nit anders möge sin, ier würdent numme für vch luge, was ir zû schaffen habind vnd vnsere bassen

¹⁾ Solothurn, Staatsarchiv, Ratsmanual XX, S. 316.

²⁾ Solothurn, Staatsarchiv, Ratsmanual XX, S. 312.

³⁾ Nicht drei, wie Funk, Eidg. Abschiede IV I^b, S. 1065, behauptet.

⁴⁾ Basler Chroniken VI, S. 156.

vnd schlösser besetzen vnd vnsers lands hütten; dann wir zwischen thür vnd angell sitzend». ¹⁾ Glücklicherweise teilte die Berner Regierung die Ansicht ihrer Abgeordneten in Solothurn nicht.

Auch in Basel war die Aufregung groß. Zur gleichen Stunde, als in Solothurn die Vermittler umsonst vor dem Aufbruch warnten, sprach der Zürcher Abgeordnete Steiner, zwar ohne bestimmte Instruktion von seiner Regierung, vor dem Basler Großen Rat zum Frieden. Er konnte sich hier überzeugen, daß man zur Gegenwehr entschlossen war; «mög das recht nicht helfen, so helfe die that». ²⁾ Man wies Steiner nach Solothurn. Basel hatte übrigens nur für den Fall, daß jenes sich zur Gewalt entschließen werde, Rüstung in Aussicht genommen. ³⁾ Die Landvögte Doppenstein in Waldenburg, Hemmann Offenburg auf Farnsburg u. a. wurden angewiesen, genaue Kundschaft einzuziehen und umgehend darüber an ihre Regierung zu berichten. Doppenstein schickte den alten Wirt zu Waldenburg, Anton Schumacher, ins Bernbiet hinüber, um genaue Erkundigungen zu erhalten. ⁴⁾ Als nun die Nachricht von den Kriegsrüstungen und dem beschlossenen Auszug Solothurns nach Basel kam, traf die Regierung die nötigen Vorkehrungen zur Gegenwehr. Am 1. Juli wurde das Hauptbanner im Rathaus aufgehängt; zweitausend Mann mit zehn Geschützen sollten sich bereit halten, die Mannschaft der Herrschaften Waldenburg, Mönchenstein und Ramstein ihre Orte und Schlösser schützen, die der Ämter Farnsburg und Homburg sich in Liestal sammeln. ⁵⁾ Der Schultheiß Hug in Liestal wurde mit dem Oberkommando betraut.

In Bern liefen unterdessen die beunruhigendsten Gerüchte

¹⁾ Bern, Staatsarchiv, Unnütze Papiere, Bd. 43, No. 133.

²⁾ Solothurn, Staatsarchiv, Ratsmanual XX, S. 312.

³⁾ Basler Chroniken I, S. 125.

⁴⁾ Basler Staatsarchiv, Grenzakten E. 11.

⁵⁾ Basler Chroniken VI 156. Nach dem Schreiben des Balthasar Hiltbrand und Bernhard Meyer (Basel Staatsarchiv, Grenzakten E 11) wurde für die beiden Ämter Farnsburg und Homburg nicht Liestal, sondern Sissach als Sammelpunkt bezeichnet. Gast (Tagebuch S. 17) und Bonifacius Amerbach (Burckhardt-Biedermann, Bonifacius Amerbach und die Reformation S. 331) bezeichnen den 1. Juli als Tag, an welchem das Hauptbanner aufgehängt wurde.

um. Ein Bote erzählte, daß die Luzerner in der kommenden Nacht Zofingen überfallen wollten¹⁾; die Solothurner hofften nach der entschiedenen Weigerung Berns und anderer Orte, ihm zuzuziehen ohne Zweifel auf die Hilfe der katholischen Kantone, die aber ihren Durchpaß durch bernisches Gebiet nehmen mußten. Bern schickte deshalb noch eine neue große Gesandtschaft nach Solothurn, bestehend aus dem Venner Im Haag, den Ratsherren Jakob Wagner, Hans Pastor, Crispinus Frischler, den Großräten Hans Rudolf von Diesbach, Albrecht Kürschner und Hans Rud. von Grafenried.²⁾ Sie sollte ganz besonders darauf aufmerksam machen, daß Bern die V Orte nicht durch sein Gebiet ziehen lassen werde.³⁾ Sie stand am Samstag, den 1. Juli, zugleich mit den Gesandtschaften von Zürich, Freiburg und Biel vor dem Großen Rate Solothurns.⁴⁾ Dieses forderte bundesgemäße Hilfe gegen Basel; die Berner erwiderten, daß sie ihr eigen Land beschützen müssen, da jede Stunde zu befürchten sei, daß sie von den V Orten überfallen werden. Sodann gab Bern zu bedenken, daß es den Durchpaß nicht gestatten werde und daß es bereits 8000 Mann aufgeboden habe. Diese letztere Mitteilung klang wohl wie eine Drohung. Die andern Gesandtschaften schlossen sich Bern an. Zürich, das unmittelbar nach der Anzeige Ulrich Funk nach Solothurn und Hans Steiner nach Basel geschickt hatte und das unterdessen vom Ernst der Lage wohl unterrichtet worden war, hatte dazu noch Georg Göldli und Hans Bleuler nach Solothurn abgeordnet⁵⁾ mit der Instruktion, «allen möglichen flyss vnd ernst zu bruchen, damitt nützt thätlichs zehandlen genommen, sondert rechtlich gehandelt möge werden»; sollten aber die beiden Städte darauf nicht eingehen, so hatten die Zürcher Gesandten Befehl, sie kraft der Bünde an ihre Pflicht, Recht zu nehmen, zu mahnen.⁶⁾ Sie drangen jetzt in Solothurn

¹⁾ Bern, Staatsarchiv, Unnütze Papiere Band 43 No. 129^b; Strickler, Aktensammlung III No. 853.

²⁾ Solothurn, Staatsarchiv, Ratsmanual XX, S. 320.

³⁾ Bern, Staatsarchiv, Unnütze Papiere, Bd. 43, No. 129.

⁴⁾ Solothurn, Staatsarchiv, Ratmanual XX, S. 320 ff.

⁵⁾ Eidg. Abschiede IV., I b S. 1065.

⁶⁾ Bern, Staatsarchiv, Unnütze Papiere, No. 131.

vorab auf die Notwendigkeit einer genauen Untersuchung. Die Stimmung der Vermittler zeigte sich namentlich in der vorläufigen Beurteilung der Tat Basels. Die Freiburger äußern sich, daß es «sie genüg schmäählich beduncke», die Zürcher hingegen: «Obglich di von Basell gegen minen herren vergriffen, alls villicht beschechen, müsse doch alle ding betrachtet und gericht werden.»¹⁾ Freiburg versprach, wenn Solothurn auf gütlichem Wege nicht erlange, was die Billigkeit erfordere, «ihm mit lyb vnd gut zuzuziehen.» «Wir sind ouch darby landmärwys bericht, das unser eydgnossen von Bielln gerüst syen vnd so sy harvmb ervordret, vns zuziehen werden oder villicht für sich selbs kommen.»²⁾ Der Große Rat Solothurns bestand hartnäckig auf seinem Beschluß. Doch versprach er, bei der Wiederaufrichtung des Galgens weder die Basler anzugreifen, noch in ihr Gebiet einzufallen; dem Wunsche, nach Dornach eine Ratsabordnung zum Zwecke der Erleichterung der Unterhandlungen mit Basel zu schicken, wurde nicht entsprochen.³⁾ Groß- und Kleinräte Solothurns beschlossen: «Nachdem min herren nitt willens, mit denen von Basell zu kriegen, sondern allein ir hochgericht offzerichten vnd zu lügen, wöllich inen das werren wölle, könne vnd möge man nitt so schimpflich abstan vnd wölle man also im namen gottes vorrücken hüt biß gan Balstall.»⁴⁾ Schon war der Absagebrief für Basel aufgesetzt.⁵⁾ Nach Olten, Gösigen und Bechburg ging der Befehl, gerüstet zu sein, um am darauffolgenden Montag nach Balstal zu ziehen.⁶⁾ Auch an prahlerischen Worten fehlte es nicht, äußerte sich doch ein solothurnischer Abgeordneter: «Wenn auch 7000 Männer kommen würden, so wollten sie doch ihren Spruch nicht gutheißen, wenn sie dadurch ab ihrem Grund und Boden gewiesen werden sollten. Andere sprachen von den Baslern als von den sundgauischen Pfeffersäcken.»⁷⁾

¹⁾ Solothurn, Staatsarchiv, Ratsmanual XX, S. 318, 320 ff.

²⁾ Solothurn, Staatsarchiv, Missiven XVII, S. 632.

³⁾ Bern, Staatsarchiv, Unnütze Papiere, Bd. 43, No. 129.

⁴⁾ Solothurn, Staatsarchiv, Ratsmanual XX, S. 322.

⁵⁾ Solothurn, Staatsarchiv, Missiven XVII, S. 629.

⁶⁾ Solothurn, Staatsarchiv, Missiven XVII, S. 633.

⁷⁾ Gast, Diarium, S. 17 und 19.

Die Vermittler wandten sich nun von Solothurn gegen Basel, um dieses vom Auszug abzuhalten und es zu bewegen, bis zum endgiltigen Austrag der Sache den Galgen wieder herstellen zu lassen. Unterwegs begegneten sie dem Zürcher Gesandten Hans Steiner, der umkehrte und mit ihnen wieder nach Basel zog,¹⁾ wo sie am Abend eintrafen. Sie wünschten, so bald wie möglich vor Groß- und Kleinräte gestellt zu werden; denn es war höchste Zeit, da die Regierung auf die Kunde von den Vorgängen in Solothurn für den Morgen des folgenden Tages (2. Juli) den Aufbruch angeordnet hatte. Ein Fähnlein sollte ausziehen und den Platz, wo der Galgen gestanden, besetzt halten.²⁾ Es unterlag keinem Zweifel, daß ein solcher Schritt zu Tätlichkeiten geführt haben würde. Auf den folgenden Tag, einen Sonntag, wurden die Räte einberufen; Basel tat «der lenge nach ires handells bericht vnd liess etliche brief verlesen»³⁾ und bat, die Stadt bei ihrem «Anlaß» zu schützen. Die Abgeordneten hinwiederum ersuchten sie in bewegten Worten nicht zu verrücken, «nichts Tätliches fürzenemen» und ihnen die Erledigung der Angelegenheit zu überlassen. Die Sitzung war stürmisch; einige Bürger sagten, es sei nicht zu zögern, man solle keine Gefahr scheuen.⁴⁾ Die Aufregung wuchs, als man erfuhr, daß Solothurn wirklich am vorhergehenden Tage ausgezogen war. Hingegen mochte die Nachricht, daß der größere Teil der Untertanen auf der Landschaft mit Unwillen zu den Waffen griff, daß sie murrten, es wäre jetzt Zeit zur Heuernte, und meinten, man sollte, was nach ihrem Dafürhalten das beste wäre, die Pensionäre strafen, den Rat eher zur Nachgiebigkeit stimmen.⁵⁾ In der Stadt zwar war «jeder mann gutwillig».⁶⁾ Die besonneren Elemente des Rats gewannen die Oberhand. Betreffs des Galgens zwar bat er sich noch bis zum folgenden Tag Bedenkzeit aus; doch erklärte er sich schon jetzt zur Annahme «fründtlicher mittel»

¹⁾ Eidg. Abschiede IV, Ib, S. 1065.

²⁾ Gast, Tagebuch, S. 16.

³⁾ Bern, Staatsarchiv, Unnütze Papiere, Bd. 43, No. 132.

⁴⁾ Gast, Tagebuch, S. 17.

⁵⁾ Gast, Tagebuch, S. 17.

⁶⁾ Basler Chroniken I S. 126.

«zum Stillstand» bereit, sofern Solothurn auch nicht weiter «verrückte». ¹⁾ Diese Haltung Basels mußte den Vermittlern ebenso gefallen, als ihnen das zornige Auffahren der Solothurner mißfiel. Die Zürcher Abordnung unterläßt nicht zu bemerken, daß «unser Eidgenossen von Bern nüt Gefallen hand an unser Eidgenossen von Solothurn handlung». ²⁾ Daß aber der Erfolg der Vermittlung immer noch ganz unsicher war, bezeugt der Umstand, daß die Zürcher Abordnung sich von ihrer Regierung Instruktion erbat, wie sie sich zu den Berner Vermittlungsvorschlägen, namentlich zu deren letzter Instruktion, stelle. ³⁾ Die Zürcher Regierung hatte schon am Tage vorher Solothurn an seine Bundespflicht, Recht anzunehmen, gemahnt und kategorisch erklärt, daß sie den Rechtbegehrenden unterstützen werde. ⁴⁾ Das Vermittlungswerk war im besten Gang, als ein Ereignis es wieder ganz in Frage stellte. Die Solothurner rückten nämlich mit ihrem Geschütz über den Weibelberg ins Thiersteinische. Daß Hebolt oder ein anderer Führer versprochen, nicht weiter zu gehen, ist wahrscheinlich; denn die Gesandtschaften berichteten ihren Regierungen, daß Solothurn am 2. Juli nicht weiter als bis Balstal gehen werde; sicher ist indes, daß der Große Rat Solothurns am Samstag jede bindende Verpflichtung abgewiesen und sich ausdrücklich vorbehalten hatte, so lange in Balstal zu bleiben, als er wolle. ⁵⁾ Basel wollte infolgedes auf die Vermittlungsvorschläge gar nicht näher eingehen, sondern drohte, Gewalt mit Gewalt abzutreiben. ⁶⁾ Auf die dringenden Bitten der Vermittler, Basel möchte seine Forderungen stellen, bestand es darauf, daß der Galgen nicht

¹⁾ Bern, Staatsarchiv, Unnütze Papiere, Bd. 43, No. 132. Übrigens muß Basel schon vorher Bern gegenüber seine Bereitwilligkeit, die Vermittlung anzunehmen, erklärt haben; denn am gleichen Tag, den 2. Juli, äußerte sich die Berner Regierung gegen zwei solothurnische Abgeordnete: «Dieweil aber die von Basell sich zu göttlicher und rechtlicher erlüterung erboten» u. s. w. Solothurn, Staatsarchiv, Missiven XVII, S. 631.

²⁾ Eidg. Abschiede IV, I^b, S. 1066.

³⁾ Eidg. Abschiede IV, I^b, S. 1066.

⁴⁾ H. Bullinger, Reformationgeschichte III, S. 227. Über die Pflicht Solothurns, Recht anzunehmen, vgl. Eidg. Abschiede III, I. S. 701.

⁵⁾ Solothurn, Staatsarchiv, Ratmanual XX, S. 323.

⁶⁾ Eidg. Abschiede IV, I^b, S. 1066.

wieder aufgerichtet werde, da sonst die Vermutung entstünde, es hätte zur Beseitigung desselben kein Recht gehabt.¹⁾ Die Berner Abordnung war über das Vorrücken der Solothurner so erzürnt, daß sie bereits Basel die Hilfe Berns in Aussicht stellte für den Fall, daß jene es wagen sollten, mit Gewalt das Hochgericht wieder aufzurichten. «Dieweil aber unser Eydtnossen vnd Mitburger von Solothurn,» schrieb die Regierung Berns an ihre Boten, «über ir zusagen von Bals-tall, des wir vns dheins wegs versechen, verrückt, will vns von großen nöten zu sin beduncken, das ir ernstlicher in der sach handlend... vnd ob sy ob vwer manung nüdt thun vnd vwer fürgeschlagen mittel nit annemend wellend, alsdann sy nochmalen trungentlich vnd höchstens manen, vnd wo es öch ze thun güt bedunckt, sy manen by verlierung des pundts vnd burgrechts, wo öch aber ansechen wöllt, söllichs zu schwigen, setzen wir öch heim, darum zu thund, was ir gedenkend, das best syn».²⁾ Schon am Tage vorher hatte Zürich nach Bern geschrieben, daß es seinen Vermittlungsvorschlägen zustimme und daß es 1000 Mann aufgeboten und am Sonntag Mittag damit abmarschiert sei, um «dazwischen ze ziehen vnd dem rechtbegehrenden zu recht ze helffen vnd bystand zu thun».³⁾

Die Schiedleute eilten von Basel über Dornach nach Thierstein, wohin die Solothurner bereits gezogen sein sollten. Hier trafen sie auch wirklich solothurnisches Geschütz, fünf kleine Stück und drei Hackenbüchsen, aber nur eine kleine Zahl Kriegsleute. Auf die Frage der Vermittler, ob sie noch weiter ziehen wollten, gaben sie keinen andern Bescheid als sie müßten dafür noch den Befehl ihrer Obrigkeit abwarten. Daraufhin setzten die Vermittler ihren Marsch fort, überschritten den Weibelberg «der fast höch und bö», erreichten aber erst nach Einbruch der Dunkelheit Balstal.⁴⁾

«Um mitternacht ein ur sind wir (Berner Gesandtschaft) bericht worden von den Boten von Zürich, das ire obern

¹⁾ Basel, Staatsarchiv, Grenzakten E. II v. 3. Juli 1531.

²⁾ Bern, Staatsarchiv, Teutsch-Missivenbuch S, S. 582.

³⁾ Bern, Staatsarchiv, Teutsch-Missivenbuch S, S. 580.

⁴⁾ Bern, Staatsarchiv, Unnütze Papiere, Bd. 43, No. 137. Bericht der Berner Abordnung v. 4. Juli 6 Uhr abends.

vnd herren vf sigent; wir sind sehr erschrocken; dann wir haben besorgt, es werde die von Solothurn verdriessen, als auch beschehen.» Die Schiedleute von Zürich, Bern, Schaffhausen, Freiburg, Mülhausen und Biel traten zur Beratung zusammen; um drei Uhr morgens weckten sie die Solothurner und erzählten ihnen, was sie in Basel verrichtet hätten.¹⁾ Während sie unterhandelten, stellten Schultheiß Hug von Luzern samt dem Venner von Meggen, ferner Ammann Jost und Stocker von Zug das Begehren, «nach iren herren bevelch in der fründtlichkeit mit vnß zu handeln. Söllichs hand wier nitt wohl könne abschlachen und hand si zugelossen.» So begannen denn schon vor Tagesanbruch des 4. Juli in Balstal die Unterhandlungen der Schiedleute mit den Solothurnern und dauerten ohne Unterbrechung bis zum Abend fort. Wir sind darüber ziemlich genau unterrichtet.²⁾ Auf die Mitteilung der Schiedleute, daß Basel stillstehen und gütlichen oder rechtlichen Spruch annehmen wolle, erklärten die solothurnischen Räte, wenn nichts anderes vorgeschlagen würde, wollten sie mit Gewalt das Niedergeworfene wieder aufrichten. Die Gesandten gaben ihnen nach neuer eingehender Beratung zu bedenken, daß Basel sich nicht minder zu beklagen habe als Solothurn, da dieses den Galgen während des hängenden Rechts aufgerichtet, einen Marchstein ausgegraben und eine Hecke zerhauen habe. Sie schlugen vor, auf den Platz der alten March einen Stein zu legen, die Hecke wieder herzustellen, aber das Hochgericht nicht wieder aufzurichten. Solothurn wies das «glatt» ab; der Galgen müsse aufgerichtet werden, bevor man aus dem Felde ziehe, fürs andere hingegen zeigte es Entgegenkommen; der Hochgerichte wegen bot es Recht auf die Bünde. Nach einiger Zeit brachten die Vermittler den Vorschlag, das Hochgericht wieder erstellen zu lassen, aber mit den Wappen von drei oder vier Orten, worauf dann die Untersuchung der Marchen beförderlichst begonnen werden sollte, damit man sähe, in wessen Gebiet das Hochgericht stehe. Solothurn aber bestand auf der Wiederaufrichtung desselben ohne

¹⁾ Bern, Staatsarchiv, Unnütze Papiere, Bd. 43, No. 137.

²⁾ Solothurn, Staatsarchiv, Abschiede Bd. 18. Bern, Staatsarchiv, Unnütze Papiere, Bd. 43.

Zeichen oder Wappen. Während der Unterhandlungen trafen auch noch die Boten von Uri, Schwyz und Unterwalden ein,¹⁾ was die Zahl der eidgenössischen Orte beinahe vollständig machte, so daß sie wohl imstande waren, einen für beide Teile bindenden Spruch zu fällen; denn sowohl Solothurn als Basel waren durch den Bundesbrief zur Annahme eines eidgenössischen Rechtsspruches verpflichtet. Als Solothurn noch während der Unterhandlungen erfuhr, daß Zürich bereits bewaffnet ausgezogen sei, um, laut der auf die Klage der Basler ausgefertigten Missive, dem Rechtbegehrenden zu helfen, empfing es darüber «hoch beduren», hätte nicht erwartet, «daß sie so hinterrücks der räten handeln würden»; Zürich könnte wohl nicht mehr Mittler sein. Nach dem Imbiß wurde der Handel den solothurnischen Räten, Bürgern, Ammännern und Rottmeistern in Balstal zur Entscheidung vorgelegt. Die Beratung führte zu dem Beschluß, den Schiedsleuten zu gestatten, das Hochgericht in deren Namen und mit deren Schildern, jedoch unter Vorbehalt aller Rechte, aufzurichten. Hingegen sollte der ausgerissene Marchstein wieder eingesetzt und die in die Bäume eingehauenen «lochen» ausgehauen werden. Für das Substantielle des Streites, die hohe Gerichtsbarkeit und «Herrlichkeit» in der Herrschaft Dornach «darus diser spann am allermeisten erwachsen», wurde ein Schiedsgericht in Aussicht genommen, wobei als erste Instanz das bisherige, bestehend aus je zwei Zusätzen der Streitenden und drei von Bern vorgesehen war.²⁾ Solothurn hatte damit erreicht, was es gewollt, wenn auch der Galgen nicht in seinem, sondern im Namen der vermittelnden Orte aufgerichtet werden sollte.³⁾ Noch am gleichen

¹⁾ Der Chronist Konrad Schnitt, Basler Chroniken VI, S. 157, nennt auch noch St. Gallen und Konstanz als vermittelnde Orte; diese sind jedoch so wenig erschienen, als Straßburg und der Bischof von Basel, die beide auch um Hilfe angegangen wurden, ersteres von Basel, letzterer von beiden; immerhin scheinen Boten von St. Gallen und Konstanz nach Basel gekommen zu sein, da die Wochenausgabenbücher unter den mit Schenkwein bedachten auch diese beiden Orte neben den andern nennen.

²⁾ Abgedruckt bei Bullinger, Reformationgeschichte III, S. 23—25; Kopie in Basel, Staatsarchiv, Grenzakten E II, vgl. Basler Chroniken VI, S. 157.

³⁾ Unrichtig berichtet hierüber Franz Haffner, Kleiner Solothurner Schawplatz II, S. 411^b, ganz nach Anton Haffner, Chronika, S. 82, daß der Galgen im Namen Solothurns wieder aufgerichtet werden sollte.

Abend berichtete der Waldenburger Landvogt Doppenstein seiner Regierung, daß der Streit geschlichtet sei, und daß die Solothurner am folgenden Tage heimziehen werden.¹⁾ Feindseligkeiten waren keine vorgekommen; Doppenstein erwähnt bloß eines Besuchs, den einige Baselbieter auf einer benachbarten, damals gerade unbewohnten Alp gemacht, dort ein Pfund aus einer Butterballe herausgeschnitten und gegessen, dafür aber acht Rappen hineingesteckt und zurückgelassen hätten.²⁾ Immerhin galt es jetzt, die Zustimmung Basels zum Balstaler Vertrag zu erhalten, was um so schwieriger schien, als dieser Ort ganz bestimmt erklärt hatte, sich einer Wiederaufrichtung des Galgens mit Gewalt widersetzen zu wollen. Mußte es nicht selbst den Vermittlern als schweres Unrecht vorkommen, daß Basel, das sich doch zuerst Rechtens erboten und dessen militärische Vorkehrungen nur defensiven Charakter gehabt hatten, nun den kürzern ziehen sollte? Mußte es nicht den Anschein haben, als ob sich die Vermittler durch die Machtentfaltung und die drohende Haltung der Solothurner allzusehr hätten imponieren, und daß sie sich allzuweitgehende Zugeständnisse hätten abtrotzen lassen? Eine solche Stimmung scheint uns aus dem Schreiben der VIII Orte zu sprechen, welches sie, versehen mit dem Siegel des Landvogts Bachmann von Zug an diesem 4. Juli von Balstal nach Basel schickten³⁾: «Vnd ist deshalb an üch alls an vnser gueter getrüwe liebe Eidtgenossen vnser hochgeflossen pitt, ir wöllent als die *verständigen* ermessen, wo söllicher zwietracht nit rechtlich oder gütlich zerlegt söllte werden, was üch, vnns vnd gmeiner loblicher Eidtgnosschaft daruß erwachsen wird.»

Wie vorauszusehen, verursachten die Eröffnungen der Vermittlungsboten — bloß bernische und zürcherische führten das Wort⁴⁾ — im Basler Großen Rat einen wahren Sturm der Entrüstung. Die Gesandten mahnten zwar eindringlich zum Nachgeben; man werde dafür sorgen, daß sie, wie Gast

¹⁾ Basel, Staatsarchiv, Grenzakten E 11.

²⁾ Basel, Staatsarchiv, Grenzakten E, 11.

³⁾ Basel, Staatsarchiv, Grenzakten E, 11.

⁴⁾ Burckhardt-Biedermann, Bonifacius Amerbach und die Reformation, S. 334.

schreibt,¹⁾ den Galgen «hoc tumultu periculoso sedato, per derisionem perfectam removerent iterum»; sie baten, einen so geringen Anlaß nicht zum Krieg anwachsen zu lassen; auch möge man bedenken, daß Basel und Solothurn Nachbarn seien, die sich einst versprochen hätten, für einander das Leben zu lassen.²⁾ Doch der Große Rat konnte sich nicht entschließen, von dem am vorhergehenden Montag gefaßten Beschluß abzuweichen.³⁾ Mit runden deutlichen Worten erklärte er, lieber dem Bündnis mit Solothurn zu entsagen, als den Galgen wieder aufgerichtet sehen zu müssen. Doch die Gesandten mahnten eindringlicher und warnten vor den Schrecknissen eines Bürgerkriegs; umsonst; zuletzt forderten sie kraft des Bundesbriefs, daß es Recht annehme. Jetzt konnte Basel, das immer mit peinlicher Sorgfalt über genaue Erfüllung seiner Bundespflichten wachte, nicht länger widerstehen. «Dieweil wir verstunden, das sy das abgethan hochgericht wider vffrichten und setzen wellten, müssen wir das geschechen vnd dem gewallt sinen fürschrift lassen»⁴⁾; man werde es nicht beseitigen, hätte aber etwas anderes erwartet, und wolle keinen Tag mehr besuchen, bevor dieser Span gütlich oder rechtlich erledigt sei.⁵⁾ Den Untertanen werde man gebieten, das Hochgericht, wenn es wieder aufgerichtet sei, stehen zu lassen und nicht umzuhauen, da es im Namen der VII Orte dort stehe. In der Bürgerschaft Basels entstand eine nicht geringe Erbitterung gegen die Vermittler, besonders gegen die Berner und Zürcher, die von einigen geradezu als falsch, lügenhaft und bundbrüchig bezeichnet wurden. Einige ließen sich sogar vernehmen, es wäre besser, das schweizerische Bündnis fahren zu lassen und unter das Reich zurückzukehren. Andere aber und dazu gehörte die große Mehrheit bedauerte den Vorfall. «Verhüte Gott, dass dieser Tyrann (Kaiser) über uns herrsche,» ruft Gast in seinem Tagebuch aus.⁶⁾ Noch andere äußerten, es sei auf beiden

¹⁾ Basel, Universitäts-Bibliothek, Gast, Diarium, S. 96.

²⁾ Gast, Tagebuch, S. 18.

³⁾ Basler Chroniken VI, S. 158.

⁴⁾ Basel, Staatsarchiv, Missiven. Blatt 29^b, 31^a.

⁵⁾ Eidg. Abschiede IV, 1^b, S. 1068.

⁶⁾ Gast, Tagebuch, S. 19.

Seiten durch voreiliges, überrasches Handeln gefehlt worden; die Basler trügen der Briefe und Verträge, auf denen als auf ihrem Rechte sie doch so fest fußten, nicht genaue gehörige Rechnung; die Solothurner ständen doch auch wohl in einigem Rechte in der Sache.¹⁾ Basel mußte den Handel um so schmerzlicher empfinden, als seinerzeit die Herrschaft Dornach ihm zum Kauf angetragen worden, und erst auf seinen Abschlag hin von Solothurn und zwar mit Basler Geld, das dieser Ort damals noch schuldete, erstanden worden war.²⁾ Am 7. Juli genehmigte auch der Große Rat von Solothurn unter dem Vorbehalt, daß die Schiedleute selbst für Wiederherstellung von Galgen, Marchsteinen, Wildhag etc. sorgen sollten, den Balstaler Vergleich.³⁾

Damit war nun der Sturm beschworen. Jetzt galt es, den Balstaler Vertrag auszuführen. Zur Aufrichtung des Galgens erhielten die Vermittler keine Zimmerleute. Wohl traf beim Schultheißen Gebhard zu Liestal am Samstag, den 8. Juli, ein Mann ein und bat ihn um einen Führer nach Gempen, doch jener, weil dazu keinen Befehl habend, weigerte sich dessen. Am Sonntag darauf erschien der bernische Landvogt von Bipp mit zwei Zimmerleuten und ersuchte Gebhardt um einen Führer; als auch ihm das abgeschlagen wurde, gab er zu verstehen, daß er vor dem Liestalertor einen Bauern als Führer dinge werde. So wurde denn der Galgen wieder aufgerichtet.⁴⁾ Auch Marchstein, Lochen und Wildhag betreffend wurde die frühere Ordnung durch die Schiedleute, das ist Bern, wieder hergestellt.⁵⁾

Bei den Eidgenossen, namentlich bei den neugläubigen, wog die Ansicht ob, daß Solothurn in «hängender Sache» gehandelt, daß es mithin als Friedensstörer angesehen werden müsse. Das mochte es wohl selbst fühlen; deshalb glaubte es sich auf der Tagsatzung darüber ausführlich rechtfertigen

¹⁾ Gast, Tagebuch, S. 18.

²⁾ Solothurner Wochenblatt 1821, S. 251 ff.

³⁾ Solothurn, Staatsarchiv, Ratsmanual XX, S. 334 und 342.

⁴⁾ Basel, Staatsarchiv, Grenzakten E 11, zwei Schreiben Gebhards vom 10. und 13. Juli.

⁵⁾ Nach einem Schreiben Berns an Basel von 31. Juli. Basel, Staatsarchiv, Grenzakten E 11.

zu müssen.¹⁾ Es suchte zu beweisen, daß jener «Anlaß», auf welchen sich die sieben Schiedsrichter in Waldenburg geeinigt, den aber die Regierung Solothurns nicht angenommen, lediglich die Marchen, aber nicht die hohe Gerichtsbarkeit betreffe. Auch das Aufrichten des Hochgerichts zu Gempen könne keinen provokatorischen Charakter gehabt haben, weil der Vogt in Dornach auf Befehl seiner Regierung nur die altershalb zerfallenen Hochgerichte ersetzt habe; Basel habe dasjenige in Gempen «ungewarnet und ane alle vorverkündung umhauen lassen». Solothurn habe einige Wildhäge zerhauen lassen, weil sie der Vogt in Waldenburg an Orten errichtet, «so in spännen stand vnd min herren verhoffen inen gehörig sin». Auch hätten die Basler «hinderrucks minen herren etlich böum bezeichnet». Eine Verhandlung darüber konnte nicht stattfinden, da der Balstaler Vertrag ein anderes Forum für diese Angelegenheit vorsah und Basel an der Tagsatzung gar nicht erschienen war. Die gleiche Rechtfertigung brachte übrigens Solothurn auch vor dem Kleinen Rate zu Bern an.²⁾ Dieses beeilte sich, Basel und Solothurn auf den 16. Juli einen Schiedstag nach Liestal anzusetzen.³⁾ Das Schiedsgericht setzte sich zusammen aus den Ratsherren Konrad Willading, Crispinus Fischer und Hans Pastor, alle von Bern, Hans Gisin von Hölstein, Heinrich Wirz von Gelterkinden, Burkhard Rohr von Kestenholz und Hans Fischthür von Olten; letztere vier vom gegnerischen Ort gewählt.⁴⁾ Als Vertreter Basels erschienen: der Bürgermeister Adelberg Meyer, Bernhard Meyer, Hans Bratteler, Theodor Brand mit dem Stadtschreiber Heinrich Rhyner, dem Landvogt Hemmann Offenburg auf Farnsburg, dem Landvogt Doppenstein auf Waldenburg und dem Schultheißen Hug von Liestal; als Vertreter Solothurns: der Schultheiß Peter Hebolt, der Altschultheiß Hans Stölli, Hans Hügi, Niklaus von Wengi, Urs Hügi und der Stadtschreiber Hans Hertwig.⁵⁾ Obgleich das Schieds-

¹⁾ Eid. Abschiede IV, I^b, S. 1083.

²⁾ Bern, Staatsarchiv, Ratsmanual. Bd. 229, S. 230 (11. Juli).

³⁾ Schon am 9. Juli. Bern, Staatsarchiv, Teutsch-Missivenbuch T, S. 599.

⁴⁾ Basler Chronik VI, S. 159.

⁵⁾ Basel, Staatsarchiv, Städtische Urkunden, No. 2960.

gericht am Schluß seines eingehenden am 27. Juli 1531 in Olten gefällten Spruchs ausdrücklich betont, daß es sich «vff diemals» der Landgrafschaftsrechte und hohen Gerichte «nit belade», so mußte es doch bei der Festsetzung der Grenzscheiden darauf zu sprechen kommen. Für die Herrschaft Gilgenberg berief sich Solothurn auf die Kaufverträge von 1475, 1492 und 1527; laut letzterem hatte es die Herrschaft Gilgenberg mit hohen und niedern Gerichten von Imer von Gilgenberg gekauft. Basel wies indes nach, daß es vor hundert Jahren einen Übeltäter in Nunningen gerichtet und daß Imer von Gilgenberg nicht das Recht hatte, seine Herrschaft mit den hohen Gerichten zu verkaufen, da ihm diese nicht gehörten. Gestützt darauf und auf den Kaufbrief vom Jahr 1400 speziell auf dessen Stelle «so viel wir von rechtswegen zu lechen handt» bezeichnete die Urkunde das Hochgericht im Amt Gilgenberg als Basel zugehörig.

Da dieser Vertrag hauptsächlich die Grenz- oder Marchreglierung betraf, wurde er auch angenommen. Für die eigentliche Streitfrage, die landgräflichen Rechte im solothurnischen Teil des Sisgau betreffend, trat das Schiedsgericht am 15. August 1531 in Aarau zusammen. Hier einigte man sich auf folgende Punkte: 1. Basel soll mit Rücksicht auf den Frieden der Eidgenossenschaft und die althergebrachte Freundschaft der beiden Städte auf die Oberherrlichkeit für immer verzichten. 2. Da seit langer Zeit Leute aus dem Solothurner Gebiet durch Basel zu Landtagen berufen worden, so sollen auch ferner beiderseits zur Fertigung des Rechtens, lediglich um guter Nachbarschaft willen, rechtsverständige Leute berufen werden. 3. Der Galgen zu Gempen soll beseitigt werden, jedoch ohne Beeinträchtigung der Rechte Solothurns. 4. Die Kosten werden gegenseitig wettgeschlagen. 5. Bei Nichtannahme des Vertrags darf dieser nachher nicht etwa als Basis zu weiteren Unterhandlungen benützt werden.

Artikel 3 verstand Basel so, daß in Twing und Bann Gempen Übeltäter wohl ergriffen, aber weder mit Feuer noch mit Schwert, Rad oder Strick gerichtet werden durften.¹⁾ Doch Solothurn wollte den Aarauer Vertrag nicht annehmen.²⁾

¹⁾ Eidg. Abschiede IV I^b, S. 1108. Basel, Staatsarchiv, Grenzakten E 11.

²⁾ Bern, Staatsarchiv, Basel-Buch T, S. 251. Teutsch-Missivenbuch T, S. 102, 103.

Im Schreiben vom 14. September an Bern motivierte es seine Antwort durch drei Forderungen, daß ihm gestattet werde, in Gempen mit Feuer, Schwert und Rad zu richten, daß Nuglar im Vertrag inbegriffen sei; daß Basel von keinem Verzicht auf Dornach rede, sonst «möchte man daraus folgen, als ob inen das fuog vnd rechte zugestanden». ¹⁾ Am 6. Oktober 1531 erschienen Willading und Pastor zum zweitenmal vor dem Großen Rate Solothurns und baten um Annahme; umsonst; der Aarauer Vertrag spreche bloß vom Verzicht Basels auf ein Dorf, während dieses doch Anspruch auf viele erhebe; die Schiedleute möchten deshalb aufs neue zusammentreten. ²⁾

Unterdessen war der Galgen wieder umgehauen worden und zwar von einem Knecht jener Gegend, ³⁾ den Solothurn einsperren und foltern ließ. «So sind wir gloublich bericht,» schreibt darüber Bern nach Basel, «dass y (die Solothurner) den, so das hochgericht vmbgstossen, pinlich gefragt vnd aber von im nit megen vßbringen, das er solichs vs euer geheiss getan habe, sonders von im selbs, alls er des viechs daselbst gehütet vnd gesächen, das das hochgericht zum theyll abgehoben; vß besorgnis, das es, wann das vich sich doran ribe, vmbhieb vnd schaden thun würde, hab er's vmbgstossen, vnd vff solichs vnsern eydtgnossen von Solothurn des armen menschen halb trungenlich geschrieben mit pitt vnd begär, im das best zu thund vnd nit zu streng zu sin, sonders an der straff, die er gelitten, ein benügen zu haben. ⁵⁾ Nachdem die Angelegenheit den Winter 1531/32 über geruht, wurde sie im Frühling 1532 von Basel wieder angetrieben, ⁶⁾ kam jedoch erst im Dezember gleichen Jahres zum definitiven Abschluß. Tagelang wurde beraten und gestritten um bloße Formsachen. Am 5. Dezember schrieb der Berner Tillmann seiner Regierung: ⁷⁾ «Drei oder vier Tage haben wir nun

¹⁾ Bern, Staatsarchiv, Basel-Buch T, S. 249.

²⁾ Bern, Staatsarchiv, Unnütze Papiere, Bd. 43, No. 136.

³⁾ Solothurn, Staatsarchiv, Ratsmanual XX, S. 385, 422, 423.

⁴⁾ Strickler, Aktensammlung IV, No. 1539, 1556.

⁵⁾ Bern, Staatsarchiv, Teutsch-Missivenbuch T, S. 428.

⁶⁾ Bern, Staatsarchiv, Basel-Buch T, S. 257, 261.

⁷⁾ Bern, Staatsarchiv, Teutsch-Missivenbuch T, S. 727 f. Eidg. Abschiede IV I^b, S. 1445, 1446.

beraten, ohne etwas uszurichten; doch ist der Arower Vertrag bis an Gempen angenommen.»

Bern machte die Streitenden aufmerksam, daß «rechtlicher Gang (Prozeß) zweifelhaft; denn niemandt wissen mag, vff wellich sytten es vallen wird» und schlägt vor, daß Solothurn in Gempen unter Beseitigung des Galgens wohl mit dem Schwert, aber nie mit Feuer, Rad oder Strick richten dürfe. Das wurde schließlich von Solothurn und Basel angenommen. Der Vertrag trägt das Datum vom 13. Dezember 1532.¹⁾ Der Galgen mußte schwinden. Die Basler behielten darin Recht gegen die Solothurner, so daß Gast²⁾ in die Worte ausbricht: Jetzt ist ihr (der Solothurner) Ruhm in Rauch aufgegangen! Und der Chronist Ryff schreibt:³⁾ «Hiermit gwunnen mine herren von Basel für iren theil gnugsamlich und me dann sy begert hatten, und verluren die von Sollenthurn die hoch herlickeit, doruff sy vil gesetzt hatten zu gewinnen.» Das Gegenteil ist wahr. Behielt Basel auch formell Recht, materiell ist es unterlegen. Solothurn hat ihm damals die hohe Herrlichkeit über die Nordostecke seines Kantons abgetrotzt. Mit dem Geld, das der militärische Auszug erforderte, hätte es wohl in gütlichem Vergleich die Rechtsansprüche Basels loskaufen und sich dadurch das Odium einer übereilten und unbrüderlichen Handlung ersparen können. Aber auch Basel trifft der Vorwurf allzuraschen Vorgehens, welchen es durch den Verzicht auf die Oberherrlichkeit kompensiert hat. Seiner Nachgiebigkeit und der kräftigen Vermittlung Berns und anderer Orte ist es zu danken, daß der Galgenkrieg, dieses Produkt feudaler Mißverhältnisse und einer aufgeregten Zeit, einen unblutigen Verlauf genommen hat.⁴⁾

¹⁾ Basel, Staatsarchiv, Städtische Urkunden, No. 2974.

²⁾ Gast, Tagebuch, S. 26.

³⁾ Basler Chroniken I, S. 130.

⁴⁾ Bruckner, Merkwürdigkeiten, S. 1881. Solothurner Wochenblatt 1814, S. 45: Einzig in Nunningen behielt Basel noch einen Rest der alten Herrlichkeit oder hohen Gerichtsbarkeit, der 1685 mit der niedern Gerichtsbarkeit zu Oltingen vertauscht wurde.